

VSS-Mitteilung Nr. 6/2018 vom 11. Juni 2018

An die Präsidenten
der VSS Mitgliedsvereine!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die *wichtigsten Termine*.

Der VSS informiert:

Defibrillatoren-Pflicht im Sport – Erleichterung bei den Kursauffrischungen

Für zahlreiche Südtiroler Amateursportvereine heißt es erst mal durchatmen. Mit Beschluss Nr. 499 der Südtiroler Landesregierung wurde geregelt, dass all jene Personen, die den Grundkurs vor **mehr als zwei jedoch innerhalb der vergangenen vier Jahre** absolviert haben, nurmehr einen Auffrischkurs (4 Stunden) absolvieren müssen. Damit trägt die Landesregierung dem Bemühen jener Südtiroler Amateursportvereine Rechnung, die von Anfang an Personen ausgebildet hatten um damit die Defibrillatoren-Pflicht im Sport zu erfüllen. Gemeinsam mit den zuständigen Landesämtern und Vertretern der Rettungsvereine setzte sich der VSS letztlich erfolgreich für diese Zwischenlösung ein.

Achtung: Der Beschluss der Landesregierung ändert allerdings nichts an den zweijährigen Retrainings. Diese müssen aufgrund staatlicher Vorgaben auch weiterhin eingehalten werden.

Neue EU-Datenschutzgrundverordnung (Nr. 679/2016)

Am 25. Mai 2018 ist die neue EU-Verordnung Nr. 2016/679 zum Datenschutz in Kraft getreten. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hebt die frühere Richtlinie 95/46/EG und auch die italienische Verordnung (GVD Nr. 196/2003) auf. Der VSS prüft aktuell unter Zuhilfenahme von Experten die genaue Sachlage und die möglichen Auswirkungen auf die Sportvereine. Wir können Sie dahingehend bestätigen, dass Vereine, die in den vergangenen Jahren ihre Hausaufgaben in puncto Datenschutz gemacht haben, grundsätzlich auch nach der EU-Datenschutzgrundverordnung in Ordnung wären. Der „*Codice della Privacy*“ (GVD Nr. 196/2003) sieht hinsichtlich der Zustimmung vieles von dem, was die DSGVO vorsieht, bereits vor.

Selbstverständlich ist es für uns als Dachverband trotzdem wichtig, unsere Mitgliedsvereine entsprechend aktuell über die neue EU-DSGVO zu informieren. Aus diesem Grund werden wir – wenn notwendig – in nächster Zeit und immer in Zusammenarbeit mit den Datenschutz-Experten Infoveranstaltungen anbieten. Auch wenn die Richtlinie am 25. Mai 2018 bereits in Kraft getreten ist, empfehlen wir den Vereinsfunktionären daher die Ruhe zu bewahren.

Termine und Fristen im Monat Juni:

15. Juni 2018: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehenen **Einnahmeregister** laut DM 11/2/97 eintragen.

18. Juni (Verl. vom 16. Juni 2018): Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die im Monat Mai 2018 von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene *Einkommenssteuer (IRPEF)*, wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **Mai** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über **10.000,00 € (neue Schwelle ab Bezugsjahr 2018)**. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat **Mai** elektronisch überweisen.

30. Juni 2018: Verpflichtungen für Vereine mit Rechtspersönlichkeit

Amateursportvereine die sich als **Juristische Person des Privatrechts** ins Landesregister eingetragen haben und somit den Status der Rechtspersönlichkeit innehaben, auch „Anerkannte Vereine“ genannt, sind alljährlich verpflichtet **innerhalb 30. Juni** folgende Unterlagen beim Amt für Kabinettsangelegenheiten einzureichen: (1) **Tätigkeitsbericht 2017**, (2) **genehmigte Rechnungslegung für das Jahr 2017** und (3) sofern vorhanden den **Bericht der Rechnungsprüfer**. Von dieser Pflicht sind alle jene Organisationen ausgenommen, die diese nach dem 01.01.2018 im Zuge der Anerkennung als juristische Person des Privatrechts bereits vorgelegt haben.

02. Juli (Verl. vom 30. Juni 2018): Saldo- und Akontozahlung IRES, IRAP

Vereine die im Jahr 2017 gewerbliche Einnahmen erzielten und somit zur Abfassung der **Steuererklärung 2018 - MOD. REDDITI ENC** verpflichtet sind, müssen **innerhalb 02. Juli 2018** die geschuldete **Saldo- und Akontozahlung IRES, IRAP** überweisen. Alle Sportvereine, die über den VSS die Steuererklärung abwickeln, bekommen die entsprechenden F24-Vordrucke für die Saldo- und Akontozahlung via E-Mail vorher zugeschickt. Für Steuereinzahlungen, welche 30 Tage nach dem festgesetzten Termin eingezahlt werden, wird ein Zinszuschlag von 0,4% berechnet. Dieser Termin fällt heuer auf dem **20. August 2018**, weil der 01. August (30 Tage), in den „Ferragosto“-Aufschub fällt.

02. Juli (Verl. vom 30. Juni 2018): 5-Promille - Ersatzerklärung des Notariatsaktes

Jene Amateursportvereine, die sich für die **Zuweisung der 5-Promille** heuer **zum ersten Mal** haben eintragen lassen, müssen **innerhalb 02. Juli 2018**, dem **CONI Landeskomitee Bozen** (Mazzini Platz, 49) eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 mittels **Einschreiben mit Rückantwort** zusenden. In diesem Schreiben wird erklärt, dass die vorgesehenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zuwendung der 5-Promille vorhanden sind.

Achtung: Amateursportvereine die im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind und den **5-Promille-Antrag als**

Volontariatsorganisation im heurigem Jahr beantragt haben, **müssen** die Ersatzerklärung des Notariatsaktes mittels Einschreiben und Rückantwort oder via PEC (dp.bolzano.gtpec@pce.agenziaentrate.it) mit Betreff „dichiarazione sostitutiva 5 per mille 2018“ an die **Agentur der Einnahmen, Landesdirektion von Bozen**, schicken. Der Erklärung muss in beiden Fällen zwingend eine **Kopie der gültigen Identitätskarte des Präsidenten** beigelegt werden.

Vereine, die sich bereits in den Vorjahren in die Listen eingetragen haben, müssen die Notariatsersatzerklärung nur dann innerhalb **02. Juli** verschicken, sofern sich der **rechtliche Vertreter** im Vgl. zum Vorjahr geändert hat oder falls die **Voraussetzungen** für die Eintragung nicht mehr gegeben sind.